

**Rock'n Roll Club "Straubinger Boogie Mäuse e.V."**  
**Finanzordnung**  
Stand: 30.07.2003

## **§ 1 Grundsatz der Sparsamkeit**

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

## **§ 2 Haushaltsplan**

Der vom Vorstand und der erweiterten Vorstandschaft aufgestellte und gebilligte Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt und ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.

## **§ 3 Jahresabschluß**

Im Jahresabschluß sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.

Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Kassier der Vorstandschaft über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch die Vorstandschaft erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Kassier**

Der Kassier verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden vom Kassier nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.

## **§ 5 Zahlungsverkehr / Zahlungsanweisungen**

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bank- und Postbankkonto des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muß ein Kassenbeleg vorhanden sein.

Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Sie müssen spätestens sechs Wochen nach dem Rechnungsdatum dem Kassier vorgelegt werden. Bei Versäumnis der Frist ist eine Rückerstattung nicht mehr möglich.

Zahlungsanweisungen werden durch die berechtigten Personen gemäß Kontovertrag der Bank getätigter. Gewöhnliche Zahlungsanweisungen (z.B. Verbandsabgaben, Inserate,...) sind vom Kassier selbstständig zu tätigen. Außergewöhnliche Zahlungen bedürfen der Genehmigung der Vorstandschaft.

## **§ 6 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten**

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

- dem 1. oder 2. Vorstand bis zu einer Summe von DM 200.-- (102,26 E)
  - dem 1. und 2. Vorstand und dem Kassier gemeinsam bis zu einer Summe von DM 1500.—(766,94 €)
- Die Vorstandschaft ist von solchen Verbindlichkeiten zu unterrichten.

Der 1. oder 2. Vorstand ist ermächtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung stehen (z.B Büro- und Verwaltungsbedarf usw.) soweit hierfür die Ansätze des Haushaltplanes ausreichen.

## **§ 8 Kostenerstattung**

Den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins sind entstehende Kosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen der Vorstandschaft zu erstatten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschuß der Mitgliederversammlung vom 02.03.97 in Kraft.